

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 83 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Hinweisbekanntmachungen

29. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
27.08.2013

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

83

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 21 Bundeswahlordnung in der Zeit vom 02.09. bis 06.09.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar

Montag, 02.09.2013	von 08.30 - 12.00 Uhr,
Dienstag, 03.09.2013	von 08.30 - 12.00 Uhr,
Mittwoch, 04.09.2013	von 08.30 - 12.00 Uhr,
Donnerstag, 05.09.2013	von 14.00 - 17.45 Uhr,
sowie	
Freitag, 06.09.2013	von 08.30 - 12.00 Uhr,

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss, barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 06.09.2013 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler werden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (18.08.2013) hier mit Hauptwohnung gemeldet sind und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 01.09.2013** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt ist,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Die Stadt Eschweiler gehört dem Wahlkreis **088 – Aachen II** an.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 14, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter

nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 14.08.2013
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram